

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 42 (1962-1963)
Heft: 2

Artikel: Natur- und Heimatschutz-eine eidgenössische Aufgabe
Autor: Dietschi, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natur- und Heimatschutz — eine eidgenössische Aufgabe

URS DIETSCHI

Eine eidgenössische Aufgabe? Vielleicht habe ich mit dieser Formulierung des Titels zuviel gesagt, jedenfalls ein Mißverständnis heraufbeschworen. Der Natur- und Heimatschutz bleibt gerade nach dem Wortlaut des neuen Artikels 24sexies der Bundesverfassung in aller Form «Sache der Kantone». Und doch wird er mit dieser Bundesrevision *auch* zu einer Sache des Bundes und damit zu einer *eidgenössischen* Aufgabe. Diese wichtige Rechtstatsache verdient wahrhaftig gebührend festgehalten und besonders betont zu werden. Immer mehr hat es sich gezeigt, daß die bisherige Zurückhaltung des Bundes der äußerst zeitgemäßen Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes nicht mehr gerecht werden kann; denn die Kantone werden allein der überbordenden Entwicklung nicht mehr Meister.

Überbordende Zivilisation

Immer mehr verlieren die Städte und Dörfer ihren geschlossenen Charakter, und dies selbst in ältesten Siedlungskernen. Immer schneller wachsen sie dafür im Mittelland untereinander zu einer regellosen Großstadt-Agglomeration ländlich-industriellen Charakters zusammen. In den Voralpen und Alpen aber wuchert die Fremdenindustrie hinauf auf die schönsten Berge und Berggipfel und bedroht oder zerstört selbst dasjenige, was sie als höchste Naturschönheiten und Landschaftsreize zu zeigen versucht und worauf sie überhaupt ihre ganze Daseinsberechtigung gründet. Das Paradoxon geht aber noch weiter. Je größer die Städte und stadtnahen Gebilde werden, um so mehr treibt es nicht nur die motorisierte Menge am Sonntag wild in die Landschaft hinaus, sondern erst recht den wahren Freund der Natur zu dauerndem Wochenendaufenthalt in auserwählte Ecken und schönste Winkel unserer vielgestaltigen Landschaften. Neben den Städten aus Stein entstehen die Wochenendstädte an den Seen, im Jura und in den Alpen, die die Natur verunstalten oder doch enteinsamen.

In einem hervorragenden Beitrag zum diesjährigen Jahrbuch der Vereinigung für den Schutz des Thunersees «Landschaft in Gefahr — unsere Verantwortung für die Zukunft» hat Professor *Grosjean* äußerst eindrucksvoll auf die rapide Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft auf der ganzen Erde hin-

gewiesen und zugleich warnend festgestellt, daß das Schicksal der Kulturlandschaft zugleich des Menschen und seiner Kinder Schicksal ist. Naturschutz ist damit im Grunde bereits zu einer internationalen Aufgabe geworden.

Wir Schweizer aber, Bewohner des Alpenlandes, eines der schönsten und vielseitigsten Länder der Erde, wir sind eben erst daran, den Bund in bescheidenem Maße an der innern Schicksalsbestimmung unseres «Landes» zu beteiligen. Die rechtliche und politische Entwicklung unserer Widerstandskräfte und Abwehrwaffen hat sich hier um so langsamer vollzogen, je schneller und atemraubender die Entwicklung unserer Wirtschaft und Technik, unseres Handels und Verkehrs und nicht zuletzt unseres Bevölkerungswachstums vorgeeilt ist und sich geradezu übersteigert hat. Dabei hat es seit Jahren nicht an Versuchen gefehlt, das Rad des Heimatschutzes in raschere Bewegung zu bringen, bevor das letzte Mühlerad im stillen Tal und das letzte stille Tal selber verschwunden sein wird.

Föderalistische Zurückhaltung

Diese hemmende Entwicklung ist freilich nicht nur auf den ausgeprägten technischen und geschäftlichen Sinn des Schweizers zurückzuführen, sondern ebenso sehr auf seine geschichtliche Grundhaltung. Die Eidgenossenschaft ist trotz ihrer Umwandlung in einen Bundesstaat ein tief föderalistisches Gebilde geblieben, und nirgends ist die Zuständigkeit der Kantone naturgemäß, ihrer wirklich tiefsten Natur nach, eher gegeben als in der Obhut ihres Landes, im Schutze der Heimat. Heimat bedeutet ja im schweizerischen Sinne vorab kantonale Geborgenheit, Verbundenheit mit dem engern landschaftlichen und politischen Gemeinschaftskreis; gemeinschweizerisch ist nur das höhere Vaterland. Dem äußern Heimatschutz zuliebe nun vom innern Heimatschutz abzuweichen, das erschiene als Widerspruch in sich selbst. Darum sind die Vorstöße weitsichtiger Männer, wenigstens für den Naturschutz den Bund als zuständig zu erklären, seit Jahren gescheitert. Der erste datiert aus dem Jahre 1924 und stammt von Nationalrat Gelpke-Basel. Als auf einen weitem Vorstoß des Schweizerischen Bundes für Naturschutz von 1931 der Bundesrat bei den Kantonen Umfrage hielt, sprachen sich bloß 9 für ein eidgenössisches Naturschutzgesetz aus und 16 wandten sich dagegen. Noch im Jahre 1948 kam auf eine erneute Umfrage hin keine Mehrheit für eine eidgenössische Regelung zustande.

Wendung nach vorn!

Erst die leidenschaftlichen Auseinandersetzungen um Rheinau und den Nationalpark brachten die Wendung. Und selbst jetzt vollzog sie sich weniger

mit dem Blick auf die Kantone als auf den Bund selber. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß zwar nicht der Bund als Bundesstaat, wohl aber die Bundesorgane als Unternehmer oder Konzessionäre schon jetzt weitgehend in der Lage sind, Naturschutz zu treiben oder zu unterlassen. Denn der Bund ist ja längst nicht mehr bloßer Hüter des Rechtes, sondern Träger zahlreicher Betriebe und noch zahlreicherer betrieblicher Konzessionen geworden. Selbst beim besten Willen sind hier die Kantone außerstande, zum Rechten zu sehen, wenn selbstherrliche oder einseitig gerichtete Bundesinstanzen ihre technischen und wirtschaftlichen Belange als das ausschließliche öffentliche Interesse des Bundes betrachten.

Der Bundesrat, der diese Situation naturgemäß am besten überblicken konnte, hat selber, im Zusammenhang mit dem Kampf um Rheinau in seinem Bericht an die Bundesversammlung auf Ablehnung des Volksbegehrens zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau, die Anregung gemacht, die Frage zu prüfen, ob nicht durch einen selbständigen Verfassungsartikel der Natur- und Heimatschutz auf einer bundesrechtlichen Basis gewährleistet werden könnte. Die Kommission des Nationalrates griff die Anregung auf und beschloß im September 1954 eine Motion, die nachher von beiden Räten ohne Widerspruch gutgeheißen wurde. Das entband aber nicht von der Notwendigkeit, die Kantone, das heißt die Kantonsregierungen, neuerdings um ihre Meinung zu befragen. Diesmal, im dritten Anlauf, war der Widerstand gebrochen. 18 Kantone sprachen sich grundsätzlich zu Gunsten der Revision und nur noch 5 dagegen aus, während 2 Enthaltung übten. So konnte die kleine Expertenkommission, die schon vorher vom Bundesrat zur Prüfung der Frage eingesetzt worden war, ihre Arbeiten weiterführen, indem sie die Anregungen und kritischen Einwände der Kantonsregierungen berücksichtigte. Nicht weniger gaben aber nachher der Expertenkommission Einwände und Bedenken der verschiedenen Departemente des Bundes zu schaffen. Immer galt es, auf das genaueste abzuwägen und große und kleine Gewichte zu verschieben, um schließlich ein Gleichgewicht zu erhalten, das dem großen staatsrechtlichen Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen, Freiheit und Verpflichtung, ideellen und materiellen Interessen parallel ging. Der heutige Vorschlag entspricht im wesentlichen Kern dem ersten Entwurf, der auf Grund der Beratungen in der Kommission von Professor *Max Imboden*, Basel, formuliert und von Professor *Hans Huber*, Bern, in einem umfassenden Bericht begründet worden war. Das Eidgenössische Departement des Innern sowohl unter Herrn Bundesrat *Etter* wie unter Herrn Bundesrat *Tschudi* und mit ihm der Gesamtbundesrat sind im wesentlichen dieser Grundkonzeption gefolgt, und die Bundesversammlung hat sich fast wörtlich diesen Formulierungen angeschlossen. Und doch sind seit der Motion des Nationalrates inzwischen mehr als sieben Jahre verflossen. Derart langsam mahlen des Staates oder gar des Bundes Mühlen in eidgenössischen Landen. Trotzdem folgen sich die Revisionen der

Bundesverfassung in einem durchschnittlichen Abstand von 1¹/₂ Jahren! Um so mehr sollen wir einer längst fälligen Revision auf einem wichtigen ideellen Gebiete zum Durchbruch verhelfen.

Von der besondern zur allgemeinen Verpflichtung des Bundes

Mit der bisherigen Darstellung könnte der Eindruck erweckt werden, der Bund habe bis anhin überhaupt den Natur- und Heimatschutz ignoriert. Das ist nun glücklicherweise doch nicht der Fall. Es gehört zu den Eigentümlichkeiten unseres Staates, daß, trotz strenger Verfassungslehre und oft peinlich genauer Abgrenzung der Souveränitäten von Bund und Kantonen, das Recht organisch, wenn auch bisweilen etwas wild die strenge Verfassungsdoktrin überwächst. Dies ist in unserem Falle besonders begreiflich. Natur- und Heimatschutz ist ja nicht ein Sachgebiet wie ein anderes. Es ist eine Betrachtungsweise, ein geistiges Verhalten. Daraus ergibt sich in vielen Fällen ein bloßes Unterlassen oder ein bloßes Rücksichtnehmen im äußern Gestalten. Es bringt mit sich mehr Opfer als Eingriffe. Ein solches Verhalten in seinem Sachbereich hat sich der Bund in allmählicher Entwicklung immer mehr vorgenommen und bundesrechtlich festgelegt: Im Gesetz über die Ausnützung der Wasserkräfte von 1916 und in den Verordnungen über die Stark- und Schwachstromanlagen von 1933, sodann im Enteignungsgesetz von 1930, im Landwirtschaftsgesetz von 1951, im Gewässerschutzgesetz von 1955 und schließlich im Nationalstraßengesetz von 1960.

So war es sachlich wie ideell gegeben, dieses Verhalten nicht nur bei den genannten Bundesaufgaben, sondern allgemein und umfassend für alle Bereiche des Bundes vorzuschreiben und alle Bundesorgane darauf zu verpflichten.

Die entsprechende Bestimmung lautet:

«Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten, sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen, und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Damit ist freilich der Natur- und Heimatschutz nicht unbedingt als höchster Wert anerkannt, aber er ist zu einem hohen Kulturwert erklärt, der nach Möglichkeit respektiert werden soll und dem in qualifizierten Fällen der absolute Höchstwert zuerkannt werden muß.

Kulturelle Werte bedingen Opfer

Mit der Anerkennung kultureller Werte allein ist es heute freilich meist nicht mehr getan. Kulturelle Werte bedingen Opfer, um erhalten und gesichert zu werden. Auch hier hat der Bund glücklicherweise in beschränktem Rahmen

bereits vorgegriffen. So wie er ohne besondere verfassungsmäßige Grundlage 1890 das Landesmuseum und 1894 die Landesbibliothek als Kulturstätten des Bundes errichtet hat, so beschloß er im gleichen kulturfreudigen Tatendrang der achtziger und neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts 1887 die Förderung der Denkmalpflege. Bei allem Kummer, was heute im hochgradigen Baufieber einer ungesunden Überkonjunktur an Baudenkmalern und alten Stadt- und Dorfkerne zugrunde geht, ist es wenigstens ein Trost, daran denken zu dürfen, was durch die überlegene Hand des Bundes an «vaterländischen Altertümern», wie der historische Ausdruck lautete, rechtzeitig gerettet worden ist. Dabei ist es ebenso erfreulich festzustellen, daß durch diese Hilfe und das Unterstellen der bewahrten Objekte unter den Schutz des Bundes kaum wesentliche Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen entstanden sind; wohl aber wurde umgekehrt den Organen der Kantone und Gemeinden sehr oft ein entscheidender Rückhalt gegeben, gefährdete Baudenkmalere zu retten und den Gedanken der Denkmalpflege überhaupt in den Kantonen und Gemeinden zu verankern.

So war es bei der Verfassungsrevision gegeben, die rettenden Bundessubventionen nunmehr für den Natur- und Heimatschutz allgemein vorzusehen. Sie sind für die Zukunft um so bedeutsamer geworden, als wegen der ungeheuren Verknappung unseres Bodens und der beängstigenden Entwicklung der Bodenpreise für die Schaffung von Naturreservaten, Schutz- und Grünzonen und bei andern Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaften mit ganz andern finanziellen Opfern gerechnet werden muß. Und weil von einer gewissen Entschädigungshöhe an selbst eine ansehnliche Bundessubvention die Erhaltung einer Landschaft nicht mehr retten kann, ist vorgesehen, daß bei Naturreservaten, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung Vater Bund sogar allein einspringen und vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung das vaterländische Gut retten kann.

Die entsprechende Verfassungsbestimmung lautet:

«Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.»

Der Bund als Schutzherr der Tiere und Pflanzen

Und schließlich soll der Bund sogar als Gesetzgeber eingesetzt werden, dort, wo er den Kantonen kaum in die Quere kommt, wohl aber im gemeinsamen Interesse für die Naturpflege besser geeignet ist, nämlich zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt:

«Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.»

Nicht nur ist seine Kompetenz hier sachlich notwendig, weil in vielen Fällen der für die Erhaltung notwendige Lebensraum das Gebiet verschiedener Kantone umfaßt, sondern auch deswegen gerechtfertigt, weil durch das Bundesgesetz über die Fischerei von 1888 und das Bundesgesetz über den Jagd- und Vogelschutz von 1925 bereits auf Grund besonderer Kompetenzen der Bundesverfassung von 1874 selbst (Art. 25) der Bund gegenüber den Fischen und jagdbaren Tieren, «namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel» längst aktiven Tierschutz betrieben hat. Es erscheint nur sinnvoll, wenn neben den jagdbaren Tieren auch die nicht jagdbaren, vor allem Kleintiere, vom eidgenössischen Jagdinspektor betreut werden. Und wenn der eidgenössische Oberforstinspektor seinen schützenden Arm nicht nur über die hochragenden Tannen und Lärchen, sondern auch über die kleinen, zarten Blumen hält, die von der Ausrottung bedroht sind, so dürfte dies auch den kantonalen Landesherren nur recht sein.

Eingriffe mit Bundesgewalt?

Bei diesen wenigen Kompetenzen hat es der Bundesrat bewenden lassen, trotzdem die Expertenkommission sich fast die Köpfe zerbrochen hatte, ob es nicht möglich wäre, noch etwas weiter zu gehen und eine eidgenössische Interventionsmöglichkeit für diejenigen Fälle zu schaffen, bei denen die Kantone, trotz offener Gefährdung bedeutungsvoller Landschaften oder Naturschönheiten, keine oder nur ungenügende Maßnahmen treffen; wobei freilich auch die Kommission es vermeiden wollte, deswegen die Kantone vor den Kopf zu stoßen oder ihre staatliche Hoheit aus den Angeln zu heben. Der Bundesrat konnte sich dann begreiflicherweise nicht entschließen, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Ein gewisser Ausweg liegt aber darin, daß der Bund inskünftig nicht nur vertraglich Gebiete oder Rechte erwerben kann, sondern notfalls auch zur Enteignung schreiten kann. Die Erhaltung von Natur- und Heimatschutzwerten von nationaler Bedeutung wird gewissermaßen der Errichtung öffentlicher Werke gleichgestellt. Dies ändert den bisherigen staatsrechtlichen Rahmen nicht wesentlich und ermöglicht doch Hilfe in der Not.

Sache der Kantone aus Verpflichtung des Bundes!

Eine mittelbare Hilfeleistung liegt aber noch in etwas anderem, nämlich darin, daß der Bund den Natur- und Heimatschutz, wie bereits in der Einleitung bemerkt, in der Bundesverfassung selber nunmehr ausdrücklich als Sache der Kantone festlegt. Indem der Natur- und Heimatschutz überhaupt in die Bundes-

verfassung aufgenommen wird, wird er zum hohen nationalen Wert erklärt. Indem er aber als Sache der Kantone bezeichnet wird, trotzdem ohnehin jede Aufgabe, die nicht ausdrücklich vom Bund übernommen wird, nach Art. 3 der Bundesverfassung der kantonalen Zuständigkeit untersteht, bedeutet, daß die Kantone hier nicht nur ein Recht, sondern indirekt eine Verpflichtung oder doch eine Verantwortung zugesprochen erhalten, die sie nicht leicht nehmen dürfen, auch wenn der Bundesinspektor nicht direkt hinter ihnen her ist. Es besagt, daß sie im letzten doch eine eidgenössische Aufgabe erfüllen, weil der Schutz unserer Heimatwerte ganz offenbar nicht nur für den Orts- und Kantonsbürger von Bedeutung ist, sondern dem ganzen Schweizervolk gilt, ja in der Zeit der weltweiten Gegenwart und Zukunft unsere Natur- und Kulturschätze der Freude und Erholung, der geistigen und seelischen Bereicherung der Menschen aller Welt dient.

Daß es sich bei dieser Verantwortlichkeitserklärung der Kantone nicht nur um eine feierliche Proklamation oder einen frommen Wunsch handeln dürfte, dafür zeugt ein rechtsgeschichtlicher Vorgang, der sich vor genau einem halben Jahrhundert abgespielt hat. Im schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1912 ist in Art. 702 ausdrücklich das öffentliche Recht der Kantone und Gemeinden vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich auch zur Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern und zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung. Diese Bestimmung wurde für die meisten Kantone zum rechtlichen und tatsächlichen Ausgangspunkt ihrer Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. In ähnlicher Weise ist zu hoffen, daß das Gebot des Bundes im neuen Verfassungsartikel die Kantone veranlassen werde, ihr Natur- und Heimatschutzrecht auszubauen, ihre Tätigkeit zu aktivieren und ihre Hilfe zur Erhaltung des Heimatgutes zu verstärken.

Die ideellen Vereinigungen — Treuhänder des Bundes

Ein Ansporn soll aber mit dem neuen eidgenössischen Recht nicht nur auf die Kantonsbehörden ausgehen, sondern auch auf die ideellen Kreise unseres Volkes, die den Natur- und Heimatschutz längst als gemeinschweizerische und damit als eidgenössische Aufgabe erkannt haben und sich deshalb in schweizerischen Vereinigungen zusammenschlossen, um für den Schutz der Heimat einzustehen. Auch sie sollen in ihrer Wachsamkeit und in ihrer helfenden Tätigkeit gefestigt werden, indem sie vermehrter Bundesbeiträge teilhaftig werden. Da sie auf diese Weise gewissermaßen zu Treuhändern des Bundes werden, wird sich auf der andern Seite ihr Verständigungswille gegenüber den Erfordernissen der Technik und der Wirtschaft erhöhen. So wie andererseits die Vertreter der Technik erkannt haben, daß diese nicht dazu da ist, Selbstzweck zu

werden, sondern dem Menschen zu dienen. Das aber ist nur möglich, wenn die Technik ihrerseits das Gebot des Dienens und Einordnens in das höhere Ganze und damit das Gebot zur Begrenzung anerkennt.

Gewässerschutz und Landesplanung

Daß die Wirkungen der Technik nicht nur von gutem sind, beweist ja nur allzu deutlich die Bedrohung der Landschaft nicht nur im ästhetischen Sinne, sondern in ihrer Auswirkung auf die Volksgesundheit. Die Verunreinigung der Gewässer und der Luft verlangt den Schutz der Heimat in einem elementaren Sinne. Sie ist bereits in einem besondern Verfassungsartikel (Art. 24-*quater*) dem Bunde auferlegt und kann doch nur durch das entschiedene Zusammenwirken von Bund, Kantonen, Gemeinden und Industrie gelöst werden.

Noch nicht auf die Ebene des eidgenössischen Verfassungsrechts gehoben ist dagegen die gebieterische Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Nach reiflichen Beratungen ist die Expertenkommission dazu gelangt, dieses schwierigste, wenn auch wohl wichtigste innenpolitische Problem der Zukunft auszugliedern. Es ist von einer derartigen Komplexität, daß es niemals als reif erachtet werden konnte, in einer «raschen» Verfassungsrevision behandelt zu werden, auch wenn diese rasche und kleine Revision allein sieben Jahre gedauert hat! Nichtsdestoweniger ist die große Bewegung der Landesplanung als schweizerische Kraft auch für den Natur- und Heimatschutz fruchtbar zu machen. Sie kann um so einflußreicher auch in dieser Richtung wirken, als sie nicht rein defensiven, sondern gestaltenden Charakter hat und deshalb die schöpferischen Impulse viel mehr zu wecken und zu fesseln vermag als der Natur- und Heimatschutz.

Umfassende Landesverteidigung

Und doch ist der Wille zur reinen Landesverteidigung ohne Angriffsziel seit allem Anfang an eine der tiefsten Kräfte des schweizerischen Staates gewesen. Es gilt deshalb, unserem Volke gerade bei Gelegenheit der kommenden Volksabstimmung vom 27. Mai bewußt zu machen, daß es beim Natur- und Heimatschutz um ein wichtiges Stück Landesverteidigung nach innen und somit um eine eminent eidgenössische Aufgabe geht. Um sie zieht sich als konzentrischer Kreis die Verteidigung des Bodens als schweizerisches Eigen und damit der Kampf gegen den Ausverkauf der Heimat. Und als weiterer Kreis schließt sich an der Kampf gegen die Überfremdung unseres wirtschaftlichen Geschehens und unserer geistigen Eigenart. Der Widerstand gegen eine zügellose Expansion unserer Wirtschaft über die natürliche Kraft unseres Volkes hinaus und

das Eintreten für die allmähliche Wiederherstellung eines Gleichgewichtes zwischen Wirtschaftsproduktion und Arbeitskraft wie zwischen Bodenangebot und Bodennachfrage, wie es heute von allen Verantwortlichen in Wirtschaft und Staat angestrebt wird, gehört daher nicht minder in die konzentrische Konzeption eines weitsichtigen und helfenden Heimatschutzes. Den äußersten Grenzkreis aber bildet die Verteidigung unserer Grenzen selbst und damit der militärische Schutz unserer Heimat.

So mag die harmlose Abstimmung im schönen Monat Mai mit ihrem harmlosen Verfassungsartikel, der kaum die Opposition des Volkes wecken wird und bloß den leidenschaftlichen Naturschutzpionier als eine allzu bescheidene Fortschrittsgabe enttäuschen mag, doch dazu beitragen, die eidgenössische Haltung unseres Volkes zu vertiefen und dessen Blick für die natürliche Grundlage unseres Daseins zu klären. Und wenn die Fremden gelegentlich verwundert fragen, ob die Schweizer denn aus ihren dauernden Verfassungsrevisionen nicht zu viel Wesens machen, so meinen wir im Gegenteil, daß es ein großes Vorrecht sei, in der kleinsten Verfassungsänderung uns immer wieder der einzigartigen Schöpfung unseres Kleinstaates bewußt zu werden. In der kommenden Revision aber sollen wir uns sogar offenbar werden, daß nicht nur der eidgenössische Staat ein Wunder ist, sondern ebenso sehr das herrliche Berg- und Alpenland, auf dem dieser Staat gewachsen ist. Beide zusammen bilden unser Vaterland und verdienen darum in gleicher Weise unsere volle Hingabe und unsere tatkräftige Verteidigung.